



# Steuer-News

04/2018

## AKTUELLES STEUERRECHT

### Anzeigepflicht für Steuergestaltungen kommt!

Rechtsanwälte, Steuerberater oder Banken (sog. Intermediäre) müssen bestimmte grenzüberschreitende Steuergestaltungen künftig an die Finanzbehörden melden. Das haben die EU-Finanzminister im März 2018 beschlossen. Eine exakte Definition der zu meldenden Gestaltungen enthält die Richtlinie allerdings nicht. Vielmehr nennt sie eine Reihe von Kennzeichen („Hallmarks“), die eine Berichtspflicht auslösen. Eine Missachtung der Anzeigepflicht soll Sanktionen nach sich ziehen; auch diese sind jedoch im Detail noch nicht festgelegt. Sofern für die Intermediäre nach nationalem Recht Verschwiegenheitspflichten gelten, weil sie als

Berufsgeheimnisträger einer Schweigepflicht unterliegen, kann die Anzeigepflicht auf den Steuerzahler übergehen. Die Mitgliedstaaten müssen die EU-Richtlinie bis Ende 2019 in nationales Recht umsetzen. Die neue Meldepflicht soll dann ab dem 1. Juli 2020 gelten.

Darüber hinaus planen die Finanzminister der Bundesländer, eine Berichtspflicht für rein nationale Gestaltungen einzuführen. Bis Sommer 2018 soll ein entsprechender Gesetzentwurf zur Anzeigepflicht für nationale Steuergestaltungen erarbeitet werden. Es bleibt abzuwarten, wie konkret der deutsche Gesetzgeber wird.

## AKTUELLES AUS DER FINANZVERWALTUNG

### Finanzämter interessieren sich für Digitalwährung



Bild: rawif8/Fotolia

Wer mit Bitcoins handelt oder bezahlt, muss Gewinne gegebenenfalls in der Einkommensteuererklärung angeben. Das geht aus einer Verwaltungsanweisung der Finanzbehörde Hamburg vom 11. Dezember 2017 hervor. Betroffen sind vor allem diejenigen, die die Münzen innerhalb eines Jahres verkaufen oder einlösen.

Bei Bitcoins handelt es sich um digitale Münzen, die in Deutschland nicht als gesetzliches Zahlungsmittel anerkannt sind. Steuerlich gesehen sind Bitcoins deshalb Spekulationsobjekte. Das heißt, Geschäfte mit den Digitalmünzen unterliegen der Spekulationsfrist von einem Jahr. Werden die Bitcoins erst ein Jahr nach Anschaffung verkauft, bleibt der Vorgang steuerfrei. Wird hin-

gegen unterjährig ge- und verkauft, löst dies eine Steuerpflicht aus. Bei Spekulationsgewinnen von weniger als 600 Euro im Jahr drückt der Fiskus ein Auge zu, dieser Betrag bleibt steuerfrei. Liegt der Gewinn über der genannten Freigrenze, wird die Steuer auf den gesamten Gewinn fällig. Besteuert wird mit dem persönlichen Steuersatz.

Berechnet wird der Gewinn nach der sogenannten FiFo-Methode (First in, First out). Wichtig ist dies, wenn in mehreren Tranchen Bitcoins zu unterschiedlichen Preisen gekauft wurden. Nach der FiFo-Methode wird unterstellt, dass die zuerst gekauften Münzen auch zuerst verkauft werden. Wird der Bitcoin als Zahlungsmittel eingesetzt, so gilt auch dies als Veräußerung. Als Veräußerungspreis wird dann der Wert, den die Gegenleistung besitzt, angesetzt. Zu guter Letzt: Wer Gewinne versteuern muss, darf auch Verluste geltend machen. Verkauft der Privatanleger innerhalb der Jahresfrist Bitcoins mit Verlust, so können diese steuerlich berücksichtigt werden und mit Gewinnen aus anderen Spekulationsgeschäften verrechnet werden.

## AKTUELLES STEURURTEIL

### Ehegatten dürfen sich Behinderten-Pauschbetrag teilen

Ehepaare dürfen den Behinderten-Pauschbetrag teilen, sodass auch der nicht beeinträchtigte Partner in seiner Einkommensteuererklärung die Steuerbegünstigung anteilig nutzen darf. Praktisch relevant ist dies, wenn sich das Ehepaar getrennt zur Einkommensteuer veranlagung lässt.

Meist ist es für Ehepaare günstiger, eine gemeinsame Steuererklärung abzugeben. Im Einzelfall kann die getrennte Veranlagung jedoch vorteilhafter sein, beispielsweise wenn ein Partner in einem Jahr hohe Lohnersatzleistungen z. B. Kranken- oder Elterngeld oder eine Abfindung erhalten hat. Der Bundesfinanzhof hat sich kürzlich mit einer solchen Einzelveranlagung zu befassen. Konkret war umstritten, ob der Behinderten-Pauschbetrag aufgeteilt werden darf.

Im Urteilsfall beantragte der Ehemann die Einzelveranlagung, weil dies für das Ehepaar steuerlich vorteilhafter war. Gemeinsam mit seiner Ehefrau verlangte er, Sonderausgaben, außergewöhnliche Belastungen und den Steuerbonus für Handwerkerleistungen aufzuteilen. Das Finanzamt lehnte es jedoch ab, den hälftigen Behinderten-Pauschbetrag beim Ehemann zu berücksichtigen, da dieser selbst keine Behinderung aufwies. Der Bundesfinanzhof ließ die Aufteilung hingegen zu, denn das vom Finanzamt vorgenommene Aufteilungsverbot steht so nicht im Gesetz (Az.: III R 2/17).

Günstig ist das Urteil für Paare, bei denen ein Partner eine Behinderung aufweist oder beide Partner unterschiedliche Behinderungsgrade haben. Auch sie können trotz Einzelveranlagung vom Pauschbetrag des anderen Partners profitieren.

## AKTUELLER STEUERTIPP

### Nach Umzug ins Eigenheim Baumaßnahmen absetzen

Bauherren, die vom Profi renovieren lassen, können die Ausgaben in der Einkommensteuererklärung ansetzen. Bis zu 1.200 Euro lassen sich sparen, wenn Arbeitslohn, Fahr- und Maschinenkosten des Handwerkers beim Finanzamt angegeben werden. Voraussetzung für den Steuerbonus ist, dass es sich um eine Baumaßnahme in einem bereits bestehenden Haushalt handelt. Werden Haus oder Wohnung neu errichtet, so gibt es die Steuerermäßigung nicht. Wie zu verfahren ist, wenn die Bauherren ihren Neubau bereits bezogen haben – der Haushalt also besteht – und in den Folgemonaten noch Baumaßnahmen durchgeführt werden, ist momentan umstritten. Dazu ist aktuell ein Verfahren beim Bundesfinanzhof anhängig, von dem auch andere Bauherren profitieren können.

Im Fall zogen die Kläger in ihr neues Haus und ließen ein paar Wochen später die Fassade verputzen, einen Zaun ziehen, Pflasterar-

beiten auf dem Grundstück durchführen sowie Rollrasen verlegen. Die Kläger machten die Lohnkosten dafür in ihrer Einkommensteuererklärung als Handwerkerleistungen geltend. Das Finanzamt verweigerte den Steuerabzug, weil es sich aus seiner Sicht noch um Neubaumaßnahmen gehandelt hat, die steuerlich nicht begünstigt sind. Das Finanzgericht Berlin-Brandenburg bestätigte die Auffassung des Finanzamtes und erkannte die Kosten ebenfalls nicht steuermindernd an, da die Arbeiten im engen zeitlichen Zusammenhang mit dem Neubau des Hauses standen. Allerdings ließen die Richter die Revision wegen grundsätzlicher Bedeutung der Rechtssache zu. Diese ist nun beim Bundesfinanzhof anhängig (Az.: VI R 53/17).

Bis ein Urteil vorliegt, können sich Bauherren auf das Verfahren stützen und Einspruch gegen ihren Steuerbescheid einlegen, wenn das Finanzamt den Handwerkerabzug verweigert.

## Steuertermine April/Mai 2018

**10.04. (13.04.)** Umsatzsteuer, Lohnsteuer, Kirchenlohnsteuer, Getränkesteuer, Vergnügungsteuer

**11.05. (14.05.)** Umsatzsteuer, Lohnsteuer, Kirchenlohnsteuer, Getränkesteuer, Vergnügungsteuer

**15.05. (18.05.)** Gewerbesteuer, Grundsteuer

**Hinweis:** Die eingeklammerten Daten bezeichnen den letzten Tag der dreitägigen Zahlungsschonfrist für den Eingang der Zahlung. Die Zahlungsschonfrist gilt **nicht** bei Barzahlung und Zahlung per Scheck. Zahlungen per Scheck gelten erst drei Tage nach Eingang des Schecks beim Finanzamt als entrichtet.